



Rat der
Europäischen Union

027994/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/06/18

Brüssel, den 18. Juni 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0189 (COD)

10070/18
ADD 1

CODEC 1050
JUSTCIV 150
EJUSTICE 79
ECOFIN 617
COMPET 450
EMPL 325

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien lehnt die Aufnahme des Gesetzes über die Sonderverwaltung von für die Republik Kroatien systemrelevanten Unternehmen (im Folgenden "Sonderverwaltungsgesetz") in die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren ab.

Am 14. März 2018 hat der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien erklärt, dass dieses Gesetz die öffentliche Ordnung verletzt.

Im Zusammenhang mit der Notifizierung des Sonderverwaltungsgesetzes stellt sich die Frage, ob ein Gesetz in die Verordnung einbezogen werden kann, das gegen die Grundprinzipien des Zivilrechts, des Insolvenzrechts und des EU-Rechts generell verstößt. Das Sonderverwaltungsgesetz ist Ausdruck von staatlichem Interventionismus bzw. wirtschaftlichem Protektionismus, da es auf die Rettung eines Unternehmens abzielt, das für die kroatische Wirtschaft aufgrund seiner Größe von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es ist daher sowohl unter dem Aspekt der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit Blick auf die Vorschriften des Binnenmarkts anfechtbar. Das Sonderverwaltungsgesetz verletzt das Grundprinzip der Gleichbehandlung von Gläubigern und strebt die Konzentration und nicht die Koordinierung der Verfahren im Falle einer Insolvenz an. Hinzuweisen ist des Weiteren auf die dominierende Rolle des Staates bei der Bestellung eines außerordentlichen Verwalters sowie auf die Tatsache, dass die Gläubiger keine Möglichkeit haben, wirksame rechtliche Mittel gegen einen Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu nutzen.

Die Republik Slowenien hat alle diese Argumente in Dokument WK 4276/2018 dargelegt.

Im Übrigen fordert die Republik Slowenien die Kommission auf, künftige Notifizierungsvorschläge sorgfältiger zu prüfen, insbesondere deren mögliche negative Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarkts.
